

15. 1. Ist für den Anspruch auf Abänderung der Geldbezüge aus einem Miteilsvertrage der Rechtsweg zulässig?

2. Hat das Gericht bei der Entscheidung über einen solchen Anspruch das Gesetz vom 18. August 1923 anzuwenden?

3. Über die Voraussetzungen für die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Miteilsverträgen nach dem Gesetz vom 18. August 1923.

Gesetz über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Miteilsverträgen vom 18. August 1923 (RGBl. I S. 815) § 1. Preuß. Verordnung über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Miteilsverträgen usw. vom 8. September 1923 (VGS. S. 433) §§ 1, 7. Reichserbhofgesetz vom 29. September 1933 (RGBl. I S. 685) Vorpruch, § 32.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 21. Februar 1935 i. S. R. (M.) w. Witwe St. (Bekl.). IV 177/34.

I. Landgericht Verden.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die Beklagte hat am 24. April 1901 mit ihrem damaligen Verlobten und späteren Ehemann einen Ehe- und Erbvertrag geschlossen. Hiernach stand ihr im Falle ihres Überlebens am Nachlaß des Ehemannes der Nießbrauch bis zum 25. Lebensjahr des Anerben zu. Außerdem hatte sie nach Ablauf des Nießbrauchs einen nach Kräften der Stelle angemessenen Miteil zu beziehen. Als der Ehemann der Beklagten 1914 starb, war Anerbin die am 25. Juli 1905 geborene gemeinschaftliche Tochter Elma. Mit dieser schloß die Beklagte am 8. April 1925 einen Vertrag, worin sie auf das Nießbrauchsrecht verzichtete und dagegen einen nach Art und Umfang der Leistungen im

Vertrag genau angegebenen Miteil eingeräumt erhielt. Unter anderem ist vorgesehen, daß die Miteilerin, falls sie von der Stelle fortziehen will, ein jährliches Taschengeld von 2500 RM. neben dem Anspruch auf freien Arzt, freie Arznei, freie Pflege und Pflegerin erhalten soll. Dieser Miteil ist auf dem Grundbuchblatt des etwa 70 ha großen Hofes eingetragen.

Die Tochter Elma hat später die Ehe mit dem Kläger geschlossen und ist am 27. Januar 1926 bei der Geburt eines Kindes gestorben. Auch das Kind ist bald darauf gestorben. Der Kläger ist Alleinerbe des Kindes und dadurch Eigentümer des mit dem Miteil belasteten Hofes geworden. Er ist auch Eigentümer eines zweiten Hofes. Die Beklagte hat den Hof nach dem Erbfall verlassen und das Taschengeld von 2500 RM. jährlich sowie Krankheitskosten gefordert. Nachdem der Kläger die Gültigkeit des Miteilsvertrags und das Recht der Beklagten zum Wegzug bestritten hatte, ist er durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts in Mhlbn vom 24. April 1928 zur Zahlung des jährlichen Taschengeldes von 2500 RM. verurteilt worden. Im jetzigen Rechtsstreit verlangt der Kläger Herabsetzung des Taschengeldes und Beschränkung seiner Pflicht zur Bezahlung von Badereisen, indem er beantragt hat, das bezeichnete Urteil des Amtsgerichts dahin abzuändern, daß die Unterhaltsrente monatlich nur 100 RM. oder einen richterlich festzusetzenden Betrag ausmacht, auch festzustellen, daß er für etwaige Badereisen der Beklagten nicht mehr als je 300 RM. zu zahlen habe. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß die Wirksamkeit des Vertrags vom 8. April 1925 und das Recht der Beklagten zum Wegzug vom Hofe gegenüber dem rechtskräftigen Urteil des Amtsgerichts Mhlbn vom 24. April 1928 nicht mehr angegriffen werden können. Es erblickt die Klagegrundlage in § 323 BPO., wonach die Änderung des Urteils begehrt werden kann, wenn eine wesentliche Veränderung derjenigen Umstände eingetreten ist, die für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen oder für die Bestimmung ihrer Höhe maßgebend waren. Eine solche wesentliche Veränderung sei aber nicht eingetreten. Bei dem Urteil sei für die Bestimmung der Höhe des Unterhaltsanspruchs allein der Vertrag

vom 8. April 1925 maßgebend gewesen. Der Kläger habe damals nur den Rechtsgrund, nicht die Höhe des Anspruchs bestritten; die Einkommensverhältnisse der Parteien, insbesondere die Bedürftigkeit der Beklagten und die Ertragsfähigkeit des belasteten Hofes, seien damals ganz außer Betracht geblieben. Die Klage würde nur dann Erfolg haben können, wenn die nach dem rechtskräftigen Urteil zugebilligten Leistungen den vertraglich festgesetzten Leistungen wegen Veränderung der maßgebenden Verhältnisse aus irgendwelchen Gründen nicht mehr entsprächen. Der Umfang der Leistungen aus dem Vertrage habe sich aber inzwischen nicht geändert. Der Vertrag könne nicht dahin ausgelegt werden, daß die Höhe der Rente durch den notwendigen Unterhalt der Beklagten und durch die Ertragsfähigkeit des Hofes beschränkt sein solle; denn im Vertrage sei ausdrücklich und ohne Beschränkung die Jahressumme von 2500 RM. festgesetzt und für den Fall einer Währungsschwankung sogar ihr Goldwert bestimmt. An dem klaren Wortlaut müsse jede andere Auslegung scheitern. Aus der Aussage des Notars ergebe sich auch, daß die Tochter Alma auf dem hohen Betrag bestanden habe, obwohl sie auf die schwere Belastung des Hofes hingewiesen worden sei. Die Rente sei nur unter dem Gesichtspunkt vereinbart worden, der Beklagten eine unabhängige Zukunft zu sichern. Auch aus der allgemeinen Wirtschaftskrise rechtfertige sich die Änderung nicht. Von dem Grundsatz, daß Verträge zu halten seien, dürfe eine Ausnahme nur gemacht werden bei außerordentlichen Wirtschaftsumwälzungen, wie es z. B. die Geldentwertung im Jahre 1923 gewesen sei. Die gegenwärtige Notlage der Landwirtschaft komme dafür nicht in Betracht, selbst wenn der Reinertrag des Hofes um die Hälfte gemindert sei.

Die Herabsetzung der Rente könne auch nach dem Reichsgesetz vom 18. August 1923 in Verbindung mit der preußischen Verordnung vom 8. September 1923 nicht erfolgen, denn nach diesen Vorschriften könnten ebenfalls nur außergewöhnliche Vorgänge wie der Verfall beachtet werden, nicht aber eröffneten sie die Möglichkeit, vertragliche Unterhaltsrenten jeder Wirtschaftskrise anzupassen. Die landwirtschaftliche Krise könne als ein so außergewöhnlicher Vorgang nicht angesehen werden, wie ihn diese Vorschriften zur Voraussetzung hätten. Übrigens würde eine Herabsetzung der Rente hier auch nicht der Billigkeit entsprechen. Der hoffremde Kläger habe 1926 den

wertvollen, teilweise aus Marschländereien bestehenden Halbmeierhof, der damals nur mit dem Miteils der Beklagten belastet gewesen sei, geerbt. Außerdem sei er Eigentümer eines Vollmeierhofs von gut 59 ha Größe, der ebenfalls zum Teil aus Marschländereien bestehe. Wenn auch beide Höfe belastet seien und der Reinertrag zurückgegangen sei, so sei doch keine Herabsetzung der Miteilsleistungen geboten. Die Beklagte habe auf dem Hofe ihres Ehemannes viele Jahre gearbeitet. Deshalb sei es recht und billig, daß sie von diesem Hofe völlig ausreichenden Unterhalt beziehe, zumal ihre Tochter sie auf jeden Fall habe gut versorgen wollen. Selbst die allerdings schwere Verpflichtung des Klägers, der Beklagten freien Arzt und Arznei, Pflege und Pflegerin in Krankheitsfällen zu gewähren, vermöge eine Herabsetzung nicht zu rechtfertigen.

Auch bezüglich der Badereisen könne der Kläger nicht durchdringen. Nach dem Vertrage könne die Beklagte die außergewöhnlichen Kosten in Krankheitsfällen ersetzt verlangen, ohne daß diese Leistung auf eine bestimmte Summe begrenzt sei. Veränderte wirtschaftliche Verhältnisse kämen schon deshalb nicht in Betracht, weil die Kosten für Badereisen und Kuren inzwischen nicht teurer geworden seien. Es bestehe kein Anspruch auf Begrenzung der Kosten auf einen bestimmten Betrag im einzelnen Fall. Vielmehr habe der Kläger jede durch Krankheit der Beklagten notwendig gewordene Badereise voll zu ersetzen.

Diese Begründung kann den Angriffen der Revision, die Verletzungen des sachlichen Rechts und der §§ 139, 236, 323 ZPO. rügt, nicht standhalten.

Der Anspruch der Beklagten auf Zahlung des Taschengeldes und auf Erstattung der Kosten von Badereisen sind Ansprüche auf Geldbezüge aus dem Miteilsvertrage vom 8. April 1925. Über die anderweitige Festsetzung solcher Bezüge treffen das Reichsgesetz vom 18. August 1923 und im Anschluß an dieses die preußische Verordnung über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Miteilsverträgen vom 8. September 1923 Bestimmungen. Diese Vorschriften sind, wenngleich sie aus den Bedürfnissen zur Zeit der Geldentwertung entstanden sind, auch weiterhin in Geltung geblieben und auch auf Geldbezüge anwendbar, die nach der Festigung der Mark vereinbart worden sind (Rechtsentscheid des Kammergerichts vom 1. Dezember 1932 17 Y 29/32 in JZG. ErgBd. 12 S. 158). Ihrer

Anwendung steht es nicht entgegen, daß die Geldbezüge durch gerichtliches Urteil oder durch Vergleich festgesetzt oder zugesprochen worden sind (Rechtsentscheid des Kammergerichts vom 12. Januar 1925 17 Y 124/24 in *JFG. ErgBd.* 3 S. 202). Sie können unter Umständen zu einer Herabsetzung der Geldleistungen führen (Rechtsentscheid des Kammergerichts vom 29. April 1933 17 Y 14/33 in *JFG. ErgBd.* 12 S. 161).

Hiernach hätte der Kläger den Antrag auf Herabsetzung der Geldleistungen in dem durch die angeführten Vorschriften geschaffenen besonderen Verfahren stellen können. Dieses besondere Verfahren schließt aber den ordentlichen Rechtsweg nicht aus. Für das Sonderverfahren gelten nach § 7 der preussischen Verordnung, soweit es Urteilsansprüche betrifft, gewisse Vorschriften der preussischen Pachtshufordnung, nicht aber diese oder auch nur ihre Verfahrensvorschriften im ganzen. Unter den hiernach geltenden Vorschriften der Pachtshufordnung befindet sich keine, die den Rechtsweg ausschliesse. Es kann deshalb unerörtert bleiben, in welchem Umfang an die Stelle der Pachtshufordnung vom 27. September 1922, auf welche die Verordnung hinweist, auch für diese Verweisung die späteren preussischen Pachtshufbestimmungen getreten sind, und inwieweit sich für diese Pachtshufordnungen die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs etwa geändert hat. Keinesfalls ist der Rechtsweg für den vorliegenden Fall ausgeschlossen (vgl. Rechtsentscheide des Kammergerichts vom 7. November 1924 17 Y 57/24 in *JFG. ErgBd.* 3 S. 204 und vom 12. Januar 1925 17 Y 124/24 in *JFG. ErgBd.* 3 S. 202). Mit Recht ist also das Berufungsgericht in die sachliche Prüfung des Anspruchs eingetreten.

Die Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht sachlich zur Abweisung der Klage gelangt, sind jedoch nicht frei von Rechtsirrtum. Es geht richtig davon aus, daß es sich bei dem Anspruch auf Herabsetzung der festen Jahresrente um eine Klage aus § 323 *ABO.* handelt, mit der die Abänderung des Urteils vom 24. April 1928 verlangt, und daß dieses Begehren mit der Veränderung der Verhältnisse begründet wird. Die Klage kann also insoweit nur Erfolg haben, wenn eine wesentliche Veränderung derjenigen Verhältnisse eingetreten ist, welche für die damalige Beurteilung maßgebend waren. Eine solche Veränderung verneint das Berufungsgericht deshalb, weil der jetzige Kläger in jenem Prozeß die Ungemessenheit der

Leistungen gar nicht bestritten habe, aber auch weil der Miteilsvertrag auf das Unterhaltsbedürfnis der Beklagten einerseits, die Leistungsfähigkeit des Hofes andererseits gar nicht abgestellt sei. Mit Recht macht die Revision hiergegen geltend, das Berufungsgericht hafte zu sehr am Wortlaut des Vertrags und untersuche nicht ausreichend, ob nicht sonstige Umstände eine andere Auffassung des damaligen Parteiwillens erforderlich machten.

Zunächst kann es nicht entscheidend darauf ankommen, ob der Beklagte in dem amtsgerichtlichen Rechtsstreit Einwände gegen die Angemessenheit der Gelbleistungen erhoben hat. Auch wenn er es nicht getan hat und deshalb eine Entscheidung über die Höhe der Leistungen unter dem Gesichtspunkte ihrer Angemessenheit sich erübrigte, das Gericht also nur zu prüfen hatte, ob die Leistungen in dieser Höhe im Vertrage vorgesehen waren, ändert das nichts daran, daß für die Bemessung der Leistungen gewisse Verhältnisse maßgebend gewesen sein müssen oder doch können. Ließen sich diese Verhältnisse aus dem Urteil nicht ersehen, weil es zu ihnen keine Stellung genommen hat und zu nehmen brauchte, so konnten sie sich aus dem Inhalt und der Entstehungsgeschichte des Miteilsvertrags ergeben. Dessen ist sich das Berufungsgericht aber auch bewußt gewesen. Doch schließt es aus dem Wortlaut des Vertrags und der Aussage des Notars, daß die Höhe der Rente nicht durch das Bedürfnis der Beklagten und die Ertragsfähigkeit des belasteten Hofes beschränkt sein sollte. Es ist aber nicht einzusehen, inwiefern dieser Schluß durch die Aufnahme einer Goldklausel in den Vertrag gerechtfertigt werden könnte. Diese Goldklausel konnte nur den Zweck haben, die Beklagte vor Schädigungen zu bewahren, wenn durch Währungsverfall der festgesetzte Betrag an Wert einbüßte. Nicht aber ist daraus irgend etwas für die Frage zu entnehmen, ob der Anspruch der Beklagten auch in unveränderter Höhe bestehen sollte, wenn er für den Verpflichteten unbillig drückend wurde, weil sich die damaligen wirtschaftlichen Verhältnisse zu seinen Ungunsten verändert haben, insbesondere die Ertragsfähigkeit des Hofes sich erheblich vermindert hat. Ebenso wenig folgt das aus der Feststellung, daß die Tochter Elma auf dem hohen Betrag beim Vertragschluß bestand, obgleich sie auf die schwere Belastung des Hofes hingewiesen war. Die Tochter konnte in dem Bestreben, ihrer Mutter eine gute Versorgung zu sichern, wohl darauf ausgehen, den Hof und den

jeweiligen Hofbesitzer erheblich zu belasten, ihn auch zu besonders sparsamer Wirtschaft mit Bezug auf die Rentenpflicht zu nötigen. Sie brauchte aber dabei doch nicht den Willen zu haben, die Fortführung der Wirtschaft auf dem Hofe durch die Rentenpflicht selbst dann gefährden zu lassen, wenn der durch eine wirtschaftliche Veränderung verursachten Not des Hofes kein wirklich beachtliches Bedürfnis der Beklagten gegenüberstand. Die Aussage des als Zeugen vernommenen Notars ergibt, daß die Tochter im Anschluß an die Erklärung, die hohe Belastung schade nichts, sie wolle, daß ihre Mutter ordentlich gesichert sei und gut leben könne, weiter geäußert hat, der Hofeigentümer könne sich ja danach verhalten. Das Berufungsgericht hat keine Stellung dazu genommen, ob nicht auch dieser Zusatz für die Ermittlung des Vertragswillens Bedeutung hat. In dieser Richtung konnte auch die Tatsache ins Gewicht fallen, daß die Tochter damals davon ausgehen mußte, daß sie selbst neben ihrem künftigen Ehemann, dem Kläger, die Miteilslast zu tragen hatte. Ebenso darf nicht übersehen werden, daß der Vertrag vom 8. April 1925 in einem gewissen Zusammenhange steht mit dem Vertrag vom 24. April 1901, den die Beklagte mit ihrem damaligen Ehemann abgeschlossen hat. Schon in diesem Vertrage war vorgesehen, daß der Beklagten ein Miteils zustehen sollte, sobald ihr Nießbrauchsrecht an dem Nachlaß wegfiel, es war aber besonders hervorgehoben, daß das Miteils nach Kräften der Stelle angemessen sein sollte. Damals also sollte es keinesfalls zu einer Gefahr für den Hof werden können. Ob trotzdem die Beteiligten beim Abschluß des späteren Vertrags so ungewöhnlich weit gehen wollten, den Hof notfalls dem Miteilsanspruch zu opfern oder auch nur seine Ertragsfähigkeit für die Höhe der Last außer Betracht zu lassen, mußte unter Beachtung aller Umstände entschieden werden. Daran läßt es das Berufungsgericht fehlen.

Weiterhin läßt sich aber auch das Bedenken nicht von der Hand weisen, daß das Berufungsgericht bei der Prüfung, ob die Rücksicht auf Treu und Glauben und die Billigkeit eine Herabsetzung der Leistungen fordert, von irrigen rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen ist. Es hebt mehrfach hervor, daß die Änderung sowohl nach §§ 157, 242 BGB. wie auch nach dem Gesetz vom 18. August 1923 und der preussischen Verordnung vom 8. September 1923 nur zulässig sei, wenn eine so umstürzende Wirtschaftsänderung eingetreten wäre, wie es die Geldentwertung war. Für diese Meinung beruft

es sich auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, insbesondere auf die Urteile des V. Zivilsenats vom 11. März 1933 V 3/33 (GRN. 1933 Nr. 802) und des Reichsarbeitsgerichts vom 10. August 1932 RA 168/32 (RMG. Bd. 11 S. 323) und vom 21. Januar 1933 RA 270/32 (RB. 1933 S. 1276 Nr. 1). Doch gerade diese Urteile zeigen, daß die Auffassung des Berufungsgerichts für den vorliegenden Fall nicht zutrifft, denn sie heben hervor, die Gesetzgebung habe überall dort eingegriffen, wo eine Berücksichtigung der Wirtschaftsänderungen von geringerem Ausmaße notwendig erschien. Für Miteilsleistungen ist ein solcher Eingriff durch das Reichsgesetz und die preußische Verordnung über die anderweitige Festsetzung der Geldbezüge aus Miteilsverträgen erfolgt, und zwar auch für die Zeit nach der Währungsfestigung, indem diese Vorschriften unverändert in Geltung gelassen worden sind. Sie lassen eine Änderung auch der nach Abschluß der Geldwertung in fester Währung oder sogar mit einer der Entwertung vorbeugenden Klausel festgesetzten Geldleistungen wegen veränderter Verhältnisse zu, sofern die Änderung der Billigkeit entspricht. Es war also nur zu prüfen, ob die Billigkeit die verlangte Änderung erfordert. Dazu kann es nicht einer so grundstürzenden Veränderung bedürfen, wie es die Geldwertung des Jahres 1923 war, denn sonst würde eine Anwendung der Vorschriften auf die nach dieser Zeit vereinbarten Leistungen ganz oder nahezu völlig ausgeschlossen sein. Das aber kann nicht der Sinn der Regelung sein.

Das Berufungsgericht hätte deshalb prüfen müssen, ob nicht in der veränderten Wirtschaftslage und vor allem in dem Zusammenbruch der Landwirtschaft, wie er sich durch mehrere Jahre unaufhaltbar vollzogen hat, ein Anlaß zu einer von der Billigkeit gebotenen Leistungsänderung gegeben ist. Allerdings müssen an die Voraussetzung für eine solche Änderung erhebliche Anforderungen gestellt werden; sie dürfen aber nicht so hoch gespannt werden, daß das Gesetz praktisch außer Geltung gebracht wird. Der Niedergang der Landwirtschaft ist nicht einer Konjunkturschwankung gleichzusetzen, ist vielmehr in seinen Grundlagen und seinem Ausmaße von solcher allgemeinen Bedeutung, daß eine umfangreiche Gesetzgebung zum Schutze der Landwirtschaft notwendig geworden ist. Die neue Gesetzgebung will, wie im Vorpruch des Reichserbhofgesetzes vom 29. September 1933 besonders hervorgehoben ist, das Bauerntum erhalten

und die Bauernhöfe vor Überschuldung schützen. Dies geschieht, weil man die außerordentliche Bedeutung des Bauerntums für das Bestehen des Volkes und des bäuerlichen Besitzes für die Volkswirtschaft erkannt hat. Das Berufungsgericht hat es unterlassen, darüber Feststellungen zu treffen, ob der belastete Hof ein Erbhof ist. Die deswegen von der Revision vorgebrachte Rüge einer Verletzung des § 139 ZPO. ist begründet. Nach den obwaltenden Verhältnissen lag es nahe, daß der Hof, der in der Höferolle eingetragen war, als Erbhof in Betracht kommt. Deshalb hätte das Berufungsgericht durch Befragung der Parteien zur weiteren Aufklärung in dieser Richtung beitragen sollen. Hätte es die Frage aufgeworfen, so würde es erfahren haben, daß die Anerkennung als Erbhof den Gegenstand eines Verfahrens bildete und nahe bevorstand. Ausweislich der Grundakten, die im zweiten Rechtszuge vorlagen, ist der Hof am 12. Mai 1934, also wenige Tage nach der Verkündung des Berufungsurteils, in die Erbhöferolle eingetragen und die Erbhofeigenschaft am 22. Mai 1934 auch auf dem Grundbuchblatt vermerkt worden. Wenn es sich aber bei dem belasteten Hofe um einen Erbhof handelt, so kann bei der Entscheidung nach Billigkeit, wie sie die Sondervorschriften über Altenteilsleistungen erfordern, auch das Gebot des § 32 des Reichserbhofgesetzes in Betracht zu ziehen sein, wonach unter billiger Berücksichtigung der Verhältnisse der Beteiligten stets so zu entscheiden ist, daß der Hof bei Kräften bleibt. Diese Anordnung ist gerade im Zusammenhang mit den Rechten der nach dem Reichserbhofgesetz Versorgungsberechtigten getroffen. Fällt der auf dem Vertrage von 1925 beruhende Altenteil auch nicht unmittelbar unter § 32, so muß der in dieser Vorschrift enthaltene Rechtsgedanke doch auch für diesen Altenteil maßgebend sein, denn auch dieser Altenteil ist bestimmt, der aus dem Hofe hervorgegangenen früheren Besitzerin eine Versorgung aus diesem Hofe zu geben. Es wird deshalb ganz besonderer Umstände bedürfen, um eine Auslegung des Altenteilsvertrags dahin zu rechtfertigen, daß die vereinbarte Leistung auch dann unverändert bleiben soll, wenn sie den Hof gefährdet.

Schließlich hat das Berufungsgericht die Klagabweisung noch mit der Ermägung begründet, die Billigkeit rechtfertige keine Abänderung, denn der Kläger sei Besitzer noch eines zweiten wertvollen Hofes und könne deshalb die Last tragen. Auch hier besteht das Bedenken, ob der Altenteilsvertrag als Grundlage des Geldanspruchs

eine solche Erwägung zuläßt. Es hätte beachtet werden müssen, daß der Altenteil in der außergewöhnlichen Höhe nicht vom Kläger, sondern von der Tochter der Beklagten zugesagt worden ist. Die Tochter war damals die Eigentümerin des Hofes, auf dem der Altenteil lastet, und es liegt auf der Hand, daß die Beteiligten nicht mit einem baldigen Ableben der Tochter rechneten, daß sie also für die Dauer die Tochter als die Verpflichtete ansahen und in dem Hof die einzige Quelle erblickten, aus der die Mittel zur Befriedigung der Altenteilsansprüche flossen. Unter diesen Umständen ist nicht ohne weiteres einzusehen, daß der Kläger, der wider Erwarten Erbe des Hofes geworden ist, nach der Billigkeit verpflichtet wäre, auch seinen anderen Hof ohne jede Begrenzung zur Befriedigung der Beklagten zu verwenden, selbst wenn deren angemessene Unterhaltung so hohe wie die vereinbarten Leistungen nicht erforderlich machen sollte. Auch in dieser Richtung bedarf es einer erneuten Prüfung nach den dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten.

Für die Verpflichtung zur Bezahlung von Badereisen trifft das bisher Ausgeführte sinngemäß zu, denn auch hierbei handelt es sich um Geldleistungen aus dem Altenteilsvertrage. Das Berufungsurteil muß also, da die Entscheidung auf irriger Rechtsanwendung und unzureichender tatsächlicher Würdigung beruht, im ganzen Umfang aufgehoben werden.